

**Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Konsultation (Rundfunk Broadcasting)
Registratur für staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles**

Brüssel, den 15. Januar 2009

Mitteilungsentwurf der EU-Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 4. November 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

das EKD-Büro Brüssel hatte sich bereits im Rahmen der Konsultation zur Revision der Rundfunkmitteilung im Frühjahr 2008 in einer ausführlichen Stellungnahme geäußert (Anlage) und dargelegt, dass aus kirchlicher Sicht keine Notwendigkeit für eine Neufassung der Rundfunkmitteilung besteht. Die damals vorgebrachten Argumente sind weiterhin gültig und werden vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission trotz zahlreicher gleichlautender Stellungnahmen beabsichtigt, im ersten Halbjahr dieses Jahres eine neue Rundfunkmitteilung anzunehmen, ausdrücklich unterstrichen.

Der am 4. November 2008 vorgelegte Entwurf für eine revidierte Rundfunkmitteilung geht in keiner Weise auf die vorgebrachten Argumente, von einer Revision abzusehen, ein. Vielmehr enthält das Papier umfangreiche und aufwendige Vorgaben an die Mitgliedstaaten zur Finanzierung, Marktentwicklung und Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ebenso wie zur Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags im Rundfunksektor.

Unter Verweis auf unserer Stellungnahme vom März 2008 möchte ich folgende Aspekte noch einmal besonders hervorheben:

Der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist als Vertreterin gesamtgesellschaftlicher Interessen im Sinne des europäischen Gesellschafts- und Sozialmodells besonders daran gelegen, dass jedermann Zugang zu Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung mittels aller relevanten technischen Übertragungsplattformen und Empfangsgeräten hat. Damit muss der öffentlich-rechtliche Auftrag auch für neue Dienste gelten. Aus kirchlicher Sicht kommt es darauf an, den Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der digitalen Welt fortzuentwickeln. Im Übrigen ist auch das Bundesverfassungsgericht dieser Ansicht (vgl. BVerfG, 1 BvR 2270/05 vom 11. September 2007, insbes. Absatz-Nr. 122ff).

Nach Auffassung der EKD, die über Ihre diakonischen Einrichtungen selbst Erbringerin von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge im Wohlfahrtsbereich ist, liegt die Definitionshoheit für den öffentlich-rechtlichen Auftrag bei allen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ganz eindeutig bei den Mitgliedstaaten.

Dementsprechend ist es unverständlich, warum die Kommission die Entscheidung des Gerichts Erster Instanz im Fall TV2 Danmark (vom 22. Oktober 2008, T-309/04) in ihrem Mitteilungsentwurf außer acht lässt. Darin wird der weitreichende Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags erneut bestätigt und zudem hervorgehoben, dass bestehende Angebote kommerzieller Konkurrenten eine Betätigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in traditionellen wie in neuen Medien weder einschränken noch verhindern können.

Die große Stärke öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist seine gesellschaftliche Integrationswirkung, die in den binnenpluralen Gremien zum Ausdruck kommt. Die Kirchen sind im Rundfunkwesen und in Fragen der Aufsicht durch Rundfunkgremien eingebunden und erfüllen in diesem Zusammenhang sowohl eine Kontroll- als auch eine Wächterfunktion. In dem Mitteilungsentwurf spricht sich die Kommission für eine Prüfung der potentiellen Auswirkungen des jeweiligen Dienstes auf den Markt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch externe Stellen aus, „die von der Leitung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängig sind“. Damit stellt sie indirekt die Unabhängigkeit der Vertreter der Zivilgesellschaft in Frage, die den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angehören und in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung handeln. Dies ist nicht nur Ausdruck mangelnden Respekts gegenüber der Arbeit der Gremienmitglieder, sondern auch eine Verkennung der Errungenschaften der in der Bundesrepublik gewachsenen und bewährten Rundfunkordnung.

Insofern schließen wir uns der Haltung der nunmehr 22 Mitgliedstaaten an, die in ihrem Brief an Wettbewerbskommissarin Kroes gefordert hatten, sich bei der Revision der Rundfunkmitteilung auf ein Minimum notwendiger Anpassungen zu beschränken und vor allem das Subsidiaritätsprinzip hinsichtlich der besonderen Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Kompetenz der Mitgliedstaaten bei seiner Regulierung zu achten und voll zur Geltung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

(Katrin Hatzinger)
Oberkirchenrätin
Leiterin des Büros

Anlage